

Amtliche Bekanntmachung

2010

Ausgegeben Karlsruhe, den 12. Mai 2010

Nr. 20

I n h a l t

Seite

**Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und
Auswahlverfahren im Masterstudiengang
Wirtschaftsmathematik am Karlsruher Institut
für Technologie (KIT)**

144

Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), §§ 29 Abs. 2 Satz 6, 58, 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435 ff), § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 (GBl. S. 511 ff) in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 517 ff) hat der KIT-Senat am 15. März 2010 die nachstehende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung

In dieser Satzung ist nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik vergibt das KIT seine in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten zur Verfügung stehenden Plätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form des Antrags

(1) Eine Zulassung von Studienanfängern erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester. Der Antrag auf Zulassung muss

für das **Wintersemester** bis zum **15. Juli eines Jahres** (Ausschlussfrist)

für das **Sommersemester** bis zum **15. Januar eines Jahres** (Ausschlussfrist)

beim KIT eingegangen sein.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudium Wirtschaftsmathematik ist im Rahmen des Online-Bewerbungsverfahrens des KIT durch Ausfüllen des vorgesehenen Online-Bewerbungsformulars zu stellen. Zusätzlich ist der Bewerbungsantrag des KIT vom Bewerber eigenhändig zu unterschreiben und an das Studienbüro des KIT zu schicken.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift der Zeugnisse und Dokumente, die den bisherigen Werdegang des Bewerbers belegen, insbesondere ein Bachelorzeugnis aus einem mathematischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder ein mindestens gleichwertiges Abschlusszeugnis aus einem verwandten Studiengang samt Diploma Supplement und Transcript of Records,
2. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Sinne des § 3 Nr. 2,
3. Kopien oder Abschriften von Nachweisen über sonstige, wissenschaftliche und berufliche Leistungen im Sinne von § 9,

4. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem hochschuleigenen Auswahlverfahren für einen Masterstudiengang an der Universität Karlsruhe (TH) bzw. am KIT,
5. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers darüber, dass der Prüfungsanspruch noch nicht durch das endgültige Nichtbestehen einer Fachprüfung oder der Masterprüfung im Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik oder einem verwandten Studiengang verloren wurde,
6. gegebenenfalls Nachweise über Studienleistungen im Sinne des § 8.

Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Das KIT kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Liegt das Zeugnis über den Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungen noch nicht vor und ist aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen des Bewerbers, zu erwarten, dass er das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Wirtschaftsmathematik abschließen wird, kann im Rahmen der Auswahlentscheidung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Der Bewerber nimmt ausschließlich mit der ermittelten Durchschnittsnote seiner bisherigen Prüfungsleistungen am Auswahlverfahren teil, auch wenn das spätere Zeugnis über den Bachelorabschluss besser ausfällt. Das spätere Zeugnis über den Bachelorabschluss bleibt unbeachtet, so dass eine spätere Rangverbesserung ausgeschlossen ist. Die Berücksichtigung des Ergebnisses des Auswahlverfahrens bei der Zulassung sowie die Zulassung selbst erfolgen unter dem Vorbehalt, dass das endgültige Zeugnis über den Bachelorabschluss **unverzüglich, spätestens bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wurde, nachgereicht** wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht oder hätte der Bewerber aufgrund seines endgültigen Zeugnisses gar nicht erst an dem Auswahlverfahren teilnehmen dürfen, kann die im Auswahlverfahren erreichte Punktzahl im Rahmen des weiteren Auswahl- und Zulassungsverfahrens nicht berücksichtigt werden. In diesem Fall erlischt zugleich die Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik.

(5) Über die Gleichwertigkeit des Abschlusszeugnisses im Sinne von Absatz 3 Nr. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Wirtschaftsmathematik.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht frist- und formgerecht im Sinne der vorstehenden Bestimmungen eingereicht wurden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik und die Teilnahme am hochschuleigenen Auswahlverfahren sind:

1. ein bestandener Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss an einer Universität, Fachhochschule, Berufsakademie oder an einer ausländischen Hochschule. Das Studium muss im Rahmen einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit, alternativ mit einer notwendigen Mindestpunktzahl von 180 ECTS-Punkten, in einem mathematischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Fachgebiet oder einem verwandten Fachgebiet absolviert worden sein,
2. die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit folgenden Inhalten, gemessen in ECTS-Leistungspunkten:
 - Grundlagen der Mathematik im Umfang von mindestens 10 ECTS-Leistungspunkten,
 - Stochastik im Umfang von mindestens 8 ECTS-Leistungspunkten,
 - Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre im Umfang von mindestens 15 ECTS-Leistungspunkten.

Andere als die zuvor unter Nummer 2 genannten Lehrveranstaltungen werden im Auswahlverfahren berücksichtigt, soweit sie gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit der Lehrveranstaltungen entscheidet die Auswahlkommission (§ 5). Die hierfür erforderlichen Unterlagen (z. B. Leistungs- bzw. Teilnahmebescheinigungen, Modulbeschreibungen, Vorlesungsverzeichnisse, Vorlesungsbeschreibungen, etc.) sind vom Bewerber den Bewerbungsunterlagen beizulegen. Für Bachelor- und Masterstudiengänge, die nicht den ECTS-Richtlinien (ECTS-Noten und Leistungspunkte) entsprechen, entscheidet die Auswahlkommission über das Vorliegen der unter Nummer 2 genannten Voraussetzungen,

3. die erfolgreiche Teilnahme an einem fachspezifischen Studierfähigkeitstest (§ 7 Abs. 3),
4. die Tatsache, dass der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik bzw. einem verwandten Studiengang nicht verloren hat, wobei über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse sowie über die verwandten Fachgebiete die Prüfungskommission des Masterstudiengangs Wirtschaftsmathematik entscheidet.

§ 4 Auswahlverfahren

Übersteigt die Zahl der Bewerber, die die in § 3 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, erfolgt die Auswahl nach den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 5 Auswahlkommission

(1) Für die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens wird eine Auswahlkommission eingesetzt, die aus mindestens drei Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals besteht, davon mindestens zwei Professoren. Ein studentischer Vertreter kann mit beratender Stimme an den Auswahlkommissionssitzungen teilnehmen.

(2) Für den Fall, dass mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden, findet zu Beginn des Auswahlverfahrens eine gemeinsame Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz der Studiendekane der beteiligten Fakultäten statt. Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.

(3) Die Auswahlkommission berichtet den Fakultätsräten der beteiligten Fakultäten nach Abschluss des Auswahlverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 6 Durchführung des Auswahlverfahrens

Unter den Bewerbern, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllen, vergibt die Auswahlkommission aufgrund

- a) des Ergebnisses des fachspezifischen Studierfähigkeitstests (§ 7),
- b) der bisher erbrachten Studienleistungen (§ 8),
- c) der sonstigen, wissenschaftlichen und beruflichen Leistungen (§ 9)

jeweils Punktzahlen, wobei

- die für den fachspezifischen Studierfähigkeitstest ermittelte Punktzahl (max. 15 Punkte) mit 25 %,
- die für die bisher erbrachten Studienleistungen ermittelte Punktzahl (max. 15 Punkte) mit 50 %,
- die für die sonstigen, wissenschaftlichen und beruflichen Leistungen ermittelte Punktzahl (max. 15 Punkte) mit 25 %

in die abschließende Gesamtpunktzahl (max. 15 Punkte) einfließt.

Bei der Berechnung der Gesamtpunktzahl wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird eine Rangliste unter allen Bewerbern erstellt.

§ 7 Fachspezifischer Studierfähigkeitstest

(1) Um die fachspezifische Studierfähigkeit der Bewerber für den Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik festzustellen, wird ein fachspezifischer Studierfähigkeitstest durchgeführt. Der fachspezifische Studierfähigkeitstest wird in schriftlicher Form durchgeführt und soll die zur Erfüllung der fachspezifischen Anforderungen des Masterstudiengangs Wirtschaftsmathematik notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten des Bewerbers überprüfen. Die genauen Termine sowie der Ort des fachspezifischen Studierfähigkeitstests werden zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch das KIT bekannt gegeben. Die zum fachspezifischen Studierfähigkeitstest zugelassenen Bewerber werden rechtzeitig vom KIT eingeladen.

(2) In dem schriftlichen Test sind Fragen zu mathematischem und wirtschaftswissenschaftlichem Grundwissen zu beantworten. Die Dauer des schriftlichen Tests beträgt 120 Minuten. Der fachspezifische Studierfähigkeitstest wird durch zwei Mitglieder der Auswahlkommission gesondert auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten bewertet, wobei die Bewertungsmaßstäbe für die Punktevergabe zuvor gemeinsam von den beteiligten Mitgliedern der Auswahlkommission abgestimmt und festgelegt werden. Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern der Auswahlkommission vergebenen Punktzahlen wird das arithmetische Mittel berechnet (max. 15 Punkte), wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Der fachspezifische Studierfähigkeitstest gilt als bestanden, wenn der Bewerber mindestens 5 Punkte erreicht hat. Hat der Bewerber die zum Bestehen des fachspezifischen Studierfähigkeitstests notwendige Mindestpunktzahl nicht erreicht, erhält er einen Ablehnungsbescheid, in welchem ihm das Ergebnis des fachspezifischen Studierfähigkeitstests sowie die Gründe für das Nichtbestehen mitgeteilt werden. Der Ablehnungsbescheid muss darüber hinaus eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

(4) Der fachspezifische Studierfähigkeitstest wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem Termin ohne wichtigen Grund nicht erscheint. Wer nach Beginn des fachspezifischen Studierfähigkeitstests den schriftlichen Test abbricht, wird nach dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Ergebnis bewertet. Der Bewerber ist berechtigt, am nächstfolgenden Prüfungstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem fachspezifischen Studierfähigkeitstest dem KIT schriftlich nachgewiesen wird, dass für die Nichtteilnahme bzw. den Abbruch des fachspezifischen Studierfähigkeitstests ein wichtiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(5) Versucht der Bewerber das Ergebnis des fachspezifischen Studierfähigkeitstests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird dieser mit 0 Punkten bewertet. Ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf des fachspezifischen Studierfähigkeitstests stört, kann von dem jeweiligen Aufsicht Führenden von der Fortsetzung des fachspezifischen Studierfähigkeitstests ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der fachspezifische Studierfähigkeitstest mit 0 Punkten bewertet.

(6) Hat der Bewerber die fachspezifische Studierfähigkeitsprüfung bestanden, bekommt jedoch aus anderen Gründen keinen Studienplatz, muss er, soweit er sich innerhalb eines Jahres erneut am KIT für einen Studienplatz im Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik oder einem verwandten Studiengang bewirbt, nicht erneut an dem fachspezifischen Studierfähigkeitstest teilnehmen. Die erneute Teilnahme zur Verbesserung des zuvor erzielten Testergebnisses ist nur ausnahmsweise zulässig. Ein nicht bestandener fachspezifischer Studierfähigkeitstest kann insgesamt nur ein Mal wiederholt werden.

§ 8 Studienleistungen

(1) Für Studienleistungen werden maximal 15 Punkte vergeben. Die Auswahlkommission vergibt die Punkte aufgrund der Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 Nr. 1 Zugangsvoraussetzung ist. Dabei ist insbesondere die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung zu berücksichtigen (Platzziffer/Ranking)

sowie fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Masterstudium besonderen Aufschluss geben können.

(2) Für Bachelorstudiengänge, die nicht den ECTS-Richtlinien (ECTS-Noten und Leistungspunkte) entsprechen und bei denen keine Platzziffer ausgewiesen wird, wird die Auswahlkommission auf Basis der Beschreibung der Studiengänge entsprechend verfahren. Die notwendigen Unterlagen sind vom Bewerber der Bewerbung beizulegen.

§ 9 Sonstige, wissenschaftliche und berufliche Leistungen

Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die sonstigen, wissenschaftlichen und beruflichen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei werden die folgenden Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung des Bewerbers für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

1. abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf und bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung,
2. praktische Tätigkeiten und besondere Vorbildungen sowie
3. außerschulische Leistungen und Qualifikationen,
4. besondere wissenschaftliche Leistungen, wie beispielweise einschlägige Publikationen, herausragende wissenschaftliche Arbeiten, Forschungstätigkeiten und Forschungsaufenthalte in wissenschaftlichen Institutionen oder der Industrie.

Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen wird das arithmetische Mittel berechnet (max. 15 Punkte), wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 10 Abschluss des Verfahrens

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Präsident aufgrund der von der Auswahlkommission festgestellten Rangliste. Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

(2) Bewerber, die zugelassen wurden, erhalten vom KIT einen schriftlichen Zulassungsbescheid.

(3) Bewerber, die nicht zugelassen wurden, erhalten vom KIT einen schriftlichen Ablehnungsbescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Niederschrift

Über den Ablauf des Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 12 Einsicht

(1) Innerhalb eines Monats nach Abschluss des Verfahrens nach § 10 ist einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Masterstudiengangs Wirtschaftsmathematik in angemessener Frist Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann der Bewerber einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss er dies gegenüber dem Prüfungsausschuss anzeigen und begründen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

(2) Die Unterlagen über das Auswahlverfahren sind mindestens ein halbes Jahr aufzubewahren.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2010/2011. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Karlsruhe (TH) vom 3. Juni 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) vom 3. Juni 2009, Nr. 48, S. 212 ff) außer Kraft.

Karlsruhe, den 12. Mai 2010

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Präsident)

Professor Dr. Eberhard Umbach
(Präsident)